

# **Satzung der Gemeinde Lastrup über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen**

## **- Durchgeschriebene Fassung –**

Erstfassung der Satzung vom: 13.03.2013  
In-Kraft-Treten: 01.08.2013  
Änderung vom: 28.11.2014

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung einer von der Gemeinde Lastrup als eigene Einrichtung betriebenen Krippe werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zur anteiligen Kostendeckung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einer Krippe der Gemeinde Lastrup zu den festgesetzten Zeiten einschließlich eventuell zusätzlicher Leistungen.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Krippe, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in der Krippe veranlasst haben.

### **§ 3 Gegenstand der Gebührenpflicht; Bemessungsgrundlage; Bemessungszeitraum**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung einer Krippe bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Regelbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zuzüglich etwaig in Anspruch genommener Sonderöffnungszeiten. Bemessungsgrundlage ist das Kalenderjahr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus § 5 dieser Satzung.
- (2) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Bei Platzsharing wird eine Gebührenbemessung nach anteiligen Tagen vorgenommen. Ansonsten wird jedoch keine Gebührenbemessung nach Tagen durchgeführt, z.B. bei Fällen von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Krippe oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
- (4) Wird ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in der Krippe aufgenommen, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenhöhe pro Krippenjahr ist in der Anlage 1 geregelt.
- (2) Die nach Anlage 1 festzusetzende Krippengebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

**(siehe Anlage 1 - § 4 Gebührenhöhe)**

## **§ 5 Gebührenstaffelung**

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß § 4 der Satzung in Verbindung mit Anlage 1 entsprechend folgender Staffelung gemäß Anlage 2 der Satzung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

**(siehe Anlage 2 - § 5 Gebührenstaffelung)**

## **§ 6 Geschwistertarif**

- (1) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung bei Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835 Euro jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten einen Kindergarten oder eine Krippe, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung für das zweite Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v.H. Diese Regelung gilt auch, wenn die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten für ein oder mehrere Kind/er keine Gebühr zu zahlen haben (z.B. beitragsfreies Kindergartenjahr).
- (3) Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

## **§ 7 Berechnungsgrundlage**

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Krippenjahres liegenden Kalenderjahres. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe (§ 5 dieser Satzung) erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung nach den §§ 5 und 6 weisen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Gemeinde Lastrup durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigungen) nach.
- (3) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde Lastrup beantragt wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Gebührenermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Lastrup Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Krippenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend von Satz 1 erst zum Ende des Krippenjahres.

### **§ 9**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Lastrup setzt die zu entrichtende Gebühren durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Die Gebühr ist monatlich an die Gemeinde Lastrup zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist jeweils am 3. Tag des laufenden Monats fällig.

### **§ 10**

#### **Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Die gebührenverpflichteten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der zu zahlenden Krippengebühr bei der Gemeinde Lastrup beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung der Krippengebühr bleiben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten Gebührenschuldner im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### **§ 11**

#### **Verpflegungsgeld**

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- oder Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Eine Ermäßigung nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung kommt für die Zusatzleistungen nicht in Betracht.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lastrup über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen vom 11.12.2009 außer Kraft.

#### **Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Lastrup über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen zu § 4 - Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt pro Krippenjahr für

#### Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche

- 4 Stunden täglich (Regelgruppe) monatliche Gebühr <b>198,00 Euro</b>	<b>2.376,00 Euro</b>
- 5 Stunden täglich monatliche Gebühr <b>249,00 Euro</b>	<b>2.988,00 Euro</b>
- über 6 Stunden täglich monatliche Gebühr <b>295,00 Euro</b>	<b>3.540,00 Euro</b>
- ab 7 Stunden täglich monatliche Gebühr <b>349,00 Euro</b>	<b>4.188,00 Euro</b>

- ab 8 Stunden täglich  
monatliche Gebühr **396,00 Euro** **4.752,00 Euro**
- ab 9 Stunden täglich  
monatliche Gebühr **447,00 Euro** **5.364,00 Euro**
- ab 10 Stunden täglich  
monatliche Gebühr **496,00 Euro** **5.952,00 Euro**

Sonderöffnungszeiten

Früh-/Mittags-/ Spätdienste  
für jede zusätzliche angefangene halbe Stunde **228,00 Euro**  
zusätzlicher monatlicher Beitrag **19,00 Euro**

**Anlage 2 der Satzung der Gemeinde Lastrup über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen zu § 5 - Gebührenstaffelung**

Anrechenbares Einkommen	Krippe als Regelgruppe	Krippe als 25-Std.-Gruppe	Krippe als Ganztagsgruppe	Krippe als Ganztagsgruppe	Krippe als Ganztagsgruppe	Krippe als Ganztagsgruppe	Krippe als Ganztagsgruppe	Sonderöffnung
	wöchentl. 20,0 Std.	wöchentl. 25,0 Std.	wöchentl. ü. 30,0 Std.	wöchentl. ab 35,0 Std.	wöchentl. ab 40,0 Std.	wöchentl. ab 45,0 Std.	wöchentl. ab 50,0 Std.	je angef. 1/2 Std.
	€	€	€	€	€	€	€	€
bis 26.000 €	78,00	98,00	116,00	137,00	155,00	175,00	194,00	8,00
bis 34.000 €	96,00	119,00	143,00	167,00	190,00	214,00	238,00	9,00
bis 44.000 €	120,00	150,00	181,00	211,00	240,00	271,00	300,00	11,00
bis 57.000 €	148,00	186,00	223,00	259,00	296,00	334,00	371,00	13,00
bis 68.000 €	179,00	224,00	268,00	313,00	357,00	402,00	446,00	16,00
ab 68.001 €	198,00	249,00	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00	19,00